

# Übersicht und Empfehlungen zum Qualitätsmanagement ROS im Konkordat NWI-CH

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Ausgangslage.....	2
3	Ziele.....	2
4	Elemente der Qualitätssicherung .....	2
4.1	ROS-Richtlinien des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz .....	2
4.2	Standard ROS .....	3
4.3	Ausbildung der Mitarbeitenden.....	3
4.3.1	Schulung Basiswissen Risikoorientierung.....	3
4.3.2	Schulung ROS-Instrumente und ROSnet .....	3
4.4	Umsetzung ROS in Vollzugsbehörden,-institutionen und Bewährungshilfe.....	3
4.4.1	Vollzugsbehörden und Bewährungshilfe .....	4
4.4.2	Vollzugsinstitutionen .....	4
4.5	Kantonale ROS-Qualitätszirkel (QZ).....	4
4.6	Regionale ROS-Qualitätszirkel (QZ).....	5
4.7	Qualitätssicherung auf Ebene Konkordat .....	5
4.7.1	Forensischer Fachsupport durch die Abteilung für forensisch- psychologische Abklärungen (AFA) .....	5
4.7.2	Gruppe Qualitätssicherung ROS in den Konkordaten Ostschweiz und Nordwest- und Innerschweiz (QS ROS OSK und QS ROS NWI-CH) .....	5
4.7.3	Interkonkordatliche Koordination ROS (IK ROS) .....	5
5	Organigramm Qualitätsmanagement ROS.....	6
6	Ausblick.....	6



## 1 Einleitung

Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) ist die Bezeichnung für ein Prozessmanagement-Konzept im Justizvollzug. ROS ist ein Ansatz zur systematischen Ausrichtung der Interventionsplanung und Interventionsdurchführung an Rückfallrisiko, Interventionsbedarf und Ansprechbarkeit der straffälligen Personen über den gesamten Vollzugsverlauf hinweg, um so die Rückfallprävention und soziale Wiedereingliederung zu verbessern.

Die Kantone Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich beteiligten sich bereits in den Jahren 2010 bis 2013 am Modellversuch ROS. Aufgrund der positiven Erfahrungen übernahmen die vier Kantone ROS in ihren ordentlichen Betrieb. Seit Mai 2016 wird ROS im Ostschweizer Konkordat flächendeckend angewandt und die ROS-Instrumente werden seither auf einer zentralen, webbasierten Datenbank, genannt ROSnet, erstellt. Ab dem Jahr 2018 wird ROS im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) flächendeckend eingeführt.

## 2 Ausgangslage

Zur Unterstützung der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich ROS in den Kantonen des Konkordats NWI-CH werden von der Projektleitung Einführung ROS diese Übersicht und Empfehlungen zur Verfügung gestellt. Der Inhalt wurde mit der Leitung der ROS Administration abgesprochen und berücksichtigt die Anforderungen des Standard ROS. Den ROS-Verantwortlichen der Kantone im Konkordat NWI-CH wird empfohlen, das Qualitätsmanagement im eigenen Kanton anhand der vorliegenden Übersicht zu organisieren.

## 3 Ziele

ROS wird im Konkordat NWI-CH konzeptgerecht umgesetzt und in hoher Qualität und konsequent angewendet. Die ROS-Verantwortlichen der Kantone und die ROS-Arbeitspartner tauschen ihre Erfahrungen regelmässig aus und setzen sich dafür ein, ihre Zusammenarbeit und die Anwendung von ROS stetig zu verbessern. Sie stellen die ROS-spezifische Ausbildung ihrer Mitarbeitenden sicher. Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge zum ROSnet werden den zuständigen Qualitätsmanagement-Gremien zur Kenntnis gebracht.

## 4 Elemente der Qualitätssicherung <sup>1</sup>

### 4.1 ROS-Richtlinien des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz

Die Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (RL 7<sup>bis</sup>.0) vom 25. November 2016 regelt die Anwendung von ROS auf Konkordatsebene. Damit wird eine möglichst einheitliche Umsetzung von ROS in den beteiligten Kantonen angestrebt. Gleichzeitig wurde darauf geachtet, dass die RL möglichst mit den Regelungen des Ostschweizer Konkordats übereinstimmen (<https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> SSED 7<sup>bis</sup>.0).

---

<sup>1</sup> Zu sämtlichen Themenbereichen unter "4. Elemente der Qualitätssicherung" sind weiterführende Informationen auf der Website [www.rosnet.ch](http://www.rosnet.ch) im Glossar oder im Standard ROS auf [www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros/dokumente](http://www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros/dokumente) zu finden.



## 4.2 Standard ROS

Im Sinne von Mindestanforderungen wird im Standard ROS festgehalten, welche Prozesse eingehalten und welche Verantwortlichkeiten erteilt werden müssen, damit ein Kanton ROS konzeptgerecht umsetzen kann. Die ROS-Mindestanforderungen sind kantons- und konkordatsübergreifend gültig. Für die konkrete Umsetzung von ROS ist es notwendig, dass sowohl auf konkordatlicher als auch auf kantonaler Ebene handlungsleitende Weisungen, Richtlinien und Merkblätter erarbeitet werden. (Zugriff via <https://www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros/dokumente> oder via <https://rosnet.djiktzh.ch/> > interne Dokumente)

## 4.3 Ausbildung der Mitarbeitenden

### 4.3.1 Schulung Basiswissen Risikoorientierung

Das schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ bietet ab 2017 Basis-Kurse zum Thema Risikoorientierung an. Neben entsprechenden Grundkenntnissen in „risikoorientiertem Denken und Handeln“ sind auch Grundkenntnisse in Psychopathologie und Prognostik von Bedeutung. Zurzeit werden im Ausbildungsprogramm unter dem Begriff „Basiswissen“ drei Kurse angeboten:

- Kurs A1 Risikoorientiertes Denken und Handeln
- Kurs A2 Prognostik verstehen
- Kurs A3 Risikorelevante Störungsbilder verstehen

### 4.3.2 Schulung ROS-Instrumente und ROSnet

Unter dem Begriff "ROS-spezifische Kurse" finden sich zurzeit fünf Angebote für unterschiedliche Anspruchsgruppen im Programm des SAZ. Darin enthalten sind die Schulungen für die Anwendung von ROSnet und die Umsetzung der vier Prozessschritte Triage, Abklärung, Planung und Verlauf:

- Kurs B1 Einführung Risikoorientierter Sanktionenvollzug
- Kurs B2 Prozessschritt Triage
- Kurs B3 Prozessschritte Abklärung, Planung, Verlauf (inkl. Intervention)
- Kurs B4 Planen und Intervenieren
- Kurs B5 In der Vollzugseinrichtung intervenieren

Bitte bei der Planung der Schulungen beachten:

- Mitarbeitende von Bewährungs- und Vollzugsdiensten, welche für die Triage der Fälle mittels FaST verantwortlich sind, müssen zwingend den Kurs B2 besuchen (inkl. Übergabe der Login-Daten).
- Fallverantwortliche Personen der Vollzugsbehörden / Bewährungsdienste sowie Fachpersonen der ROS-Arbeitspartner (Vollzugseinrichtungen, Wohnheime, Kliniken und forensische Therapeuten), die mit der Planung von abgeklärten Fällen (Risikoabklärung AFA / Fall-Résumé) betraut sind und mit dem ROSnet arbeiten werden, müssen zwingend den Kurs B3 besuchen (inkl. Übergabe der Login-Daten).

## 4.4 Umsetzung ROS in Vollzugsbehörden,-institutionen und Bewährungshilfe

Der Nutzen von ROS hängt entscheidend davon ab, wie konsequent das Prozessmodell bei den Vollzugsbehörden und -institutionen und den Bewährungshilfen umgesetzt wird und wie die ROS-Instrumente in die eigenen Abläufe und Vorlagen implementiert werden. Im Folgenden finden sich Anregungen wie und mit welchen Mitteln die ROS-



Arbeitspartner die korrekte Anwendung des ROS-Prozessmodells im eigenen Betrieb sicherstellen können.

#### 4.4.1 Vollzugsbehörden und Bewährungshilfe

- interner Prozessablauf zu den ROS-Phasen Triage, Abklärung, Planung und Verlauf erstellen (siehe dazu Standard ROS Anhang II unter <https://www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros/dokumente> )
- zeitliche Vorgaben zu den Prozessen definieren
- ROSnet User-Rollen festlegen
- Bestellberechtigte Person für ROSnet-Zugang festlegen
- interner Support für ROSnet sicherstellen und ROSnet-Kontaktperson zur ROS-Administration festlegen
- Einführung ROSnet für neue Mitarbeitende planen
- Anwendung der Ausschlusskriterien definieren
- Herausgabe von ROS-Dokumenten an Arbeitspartner festlegen
- allenfalls während der Einführungsphase interne ROS-Sprechstunden durchführen
- ROS bei Fallbesprechung, Intervision oder Supervision einbeziehen
- ROS-Instrumente wie die Risikoabklärung (RA), das Fallresümee (FaR) und die Fallübersicht bei internen Sitzungen als Informationsgrundlage nutzen
- Controlling der ROS-Anwendung z.B.:
  - Erfassung von Kennzahlen zu den ROS-Fallkategorien
  - Einhalten von zeitlichen Vorgaben zur Anwendung der ROS-Instrumente

#### 4.4.2 Vollzugsinstitutionen

- ROS-verantwortliche Person definieren
- Klären ob elektronischer Zugriff auf ROSnet nötig/sinnvoll ist
- interner Prozessablauf zur Erfassung, Konsolidierung, Erstellung des Vollzugsplanes und Vollzugsberichts bei ROS-Fällen festlegen
- Eingang und Verteiler von Fallübersicht, Risikoabklärung und Fallresümee festlegen
- Einbezug des Veränderungsbedarfs (personenbezogen und umweltbezogen) und des Kontrollbedarfs in den Vollzugsplan sicherstellen
- interne Aufträge an Therapie (personenbezogener Veränderungsbedarf) und Sozialarbeit (umweltbezogener Veränderungsbedarf) sicherstellen
- Thematisieren des Veränderungsbedarfs (personenbezogen und umweltbezogen) und des Kontrollbedarfs bei internen Fallbesprechungen sicherstellen
- regelmässiger Einbezug der Vollzugsbehörde während des Vollzug planen
- in der Berichterstattung zum Verlauf der Bearbeitung des Veränderungsbedarfs (personenbezogen und umweltbezogen) und der Überprüfung des Kontrollbedarfs Stellung nehmen
- ROS bei Fallbesprechung, Intervision oder Supervision einbeziehen
- ROS-Instrumente wie die Risikoabklärung (RA), das Fall-Résumé (FaR) und die Fallübersicht (FÜ) bei internen Sitzungen als Informationsgrundlage benutzen

#### 4.5 Kantonale ROS-Qualitätszirkel (QZ)

Die ROS-Konzeption sieht vor, dass zur Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kanton einen ROS-Qualitätszirkel (QZ ROS) installiert. Für kleinere Kantone macht es Sinn, sich für ein solches Austauschgremium zusammenzuschliessen und einen regio-



nenalen Qualitätszirkel ROS zu bilden (siehe Pt. 4.6). Der QZ ROS setzt sich aus Vertreter/innen der Vollzugsbehörde, des Bewährungsdienstes und der ROS-Arbeitspartner zusammen. Die Teilnehmenden tauschen ihre Erfahrungen mit dem ROS-Prozessmodell regelmässig aus und setzen sich dafür ein, ihre Zusammenarbeit stetig zu verbessern. Gleichzeitig nimmt der/die Vorsitzende des Qualitätszirkels als Vertreter des Kantons im konkordatlichen Gremium QS ROS NWI-CH teil (siehe Pt. 4.7.2).

#### **4.6 Regionale ROS-Qualitätszirkel (QZ)**

Wie oben erwähnt, macht es für kleinere Kantone Sinn, sich für den Erfahrungsaustausch im Umgang mit ROS zusammenzuschliessen. In der Zentralschweiz bietet sich für einen regionalen QZ ROS das bereits bestehende Gremium "Austausch Urkantone" (AUK) bestens an. Bisher trifft sich die Gruppe zweimal pro Jahr. Bereits haben die Beteiligten signalisiert, dass man sich eine thematische Ausweitung der Treffen vorstellen kann. Entweder werden die halbjährlichen Treffen zeitlich verlängert oder man vereinbart zusätzliche Termine für den QZ ROS Zentralschweiz.

#### **4.7 Qualitätssicherung auf Ebene Konkordat**

##### **4.7.1 Forensischer Fachsupport durch die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA)**

Für die Qualität von ROS ist entscheidend, dass die Fallverantwortlichen der einweisenden Behörde und der Bewährungshilfe jederzeit den Austausch mit der AFA pflegen können. Dazu bieten sich, neben den Instrumenten der Risikoabklärung (RA) und Risikosprechstunde (RS), vor allem das Gefäss des Forensischen Fachsupports an. Bei diesem Angebot haben die Fallverantwortlichen die Möglichkeit, Fragestellungen zum Fall niederschwellig und telefonisch mit der AFA zu besprechen und das weitere Vorgehen festzulegen. Dabei kann es auch um das Besprechen von sog. "Bauchwehfällen" gehen. Der forensische Fachsupport ersetzt aber keinesfalls eine Beurteilung durch die KoFako!

##### **4.7.2 Gruppe Qualitätssicherung ROS in den Konkordaten Ostschweiz und Nordwest- und Innerschweiz (QS ROS OSK und QS ROS NWI-CH)**

Die ROS-Konzeption sieht vor, dass jedes Strafvollzugskonkordat eine Gruppe von Kantonsvertretern bildet, welche sich um die Qualitätssicherung kümmern. Im Ostschweizerkonkordat heisst die Gruppe QS ROS OSK und im Konkordat Nordwest- und Innerschweiz QS ROS NWI-CH. Bis zur definitiven Einführung von ROS im Konkordat NWI-CH nimmt der Vertreter des Kantons Luzern an der QS ROS OSK teil, ab 2018 dann an der QS ROS NWI-CH.

##### **4.7.3 Interkonkordatliche Koordination ROS (IK ROS)**

Damit ROS koordiniert weiterentwickelt werden kann, entscheiden die beiden Konkordate in einem gemeinsamen Gremium über nötige Anpassungen im ROS-Prozessmodell. Dieses Gremium hat sich im Herbst 2017 konstituiert und wird sich jeweils halbjährlich treffen.

Die IK ROS setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:

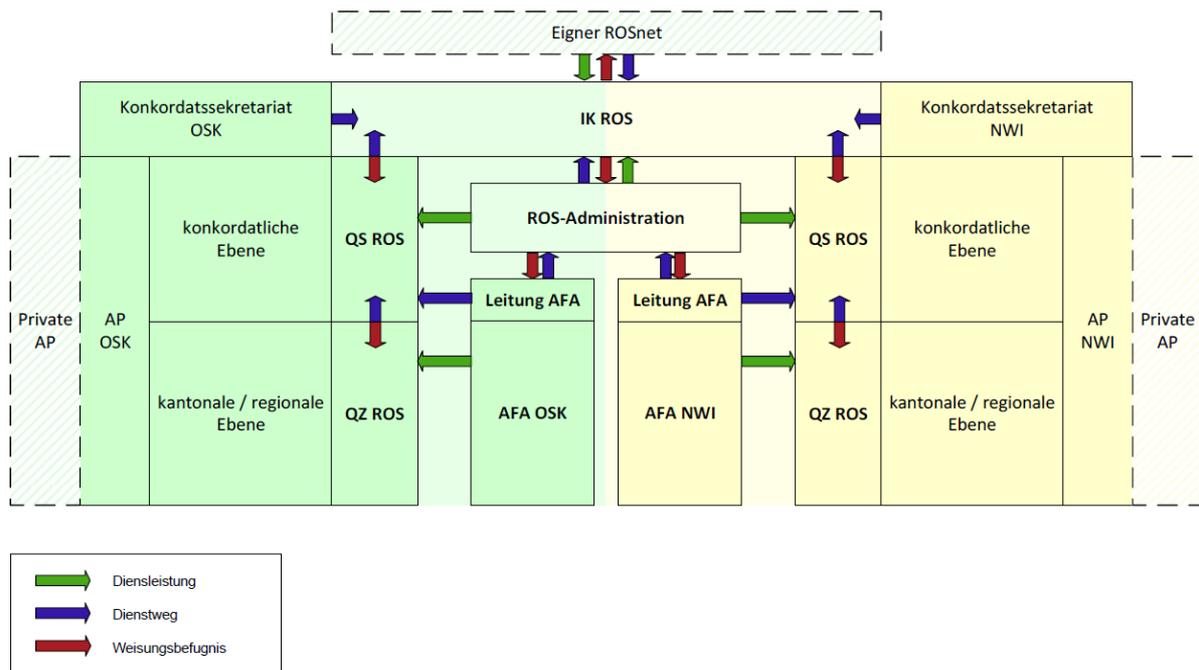
- ROS-Administration
- Konkordatssekretäre der beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate
- Verantwortliche der QS-ROS
- Leitungspersonen der AFAs OSK und NWI



- Vertretung des ROSnet-Eigners (Amt für Justizvollzug Zürich)
- Für die Dauer des Projektes Einführung von ROS im NWI:
- Projektleitung Einführung ROS im NWI-CH
  - Vorsteher des Amtes für Justizvollzug Bern (administrative und personelle Verantwortung der AFA NWI).

## 5 Organigramm Qualitätsmanagement ROS

Organigramm Qualitätsmanagement ROS



## 6 Ausblick

Dieses Dokument stellt den Stand per Ende 2017 dar. Es ist erwünscht, dass sich das Grundlagenpapier im Rahmen einer dynamischen Weiterentwicklung von ROS ebenfalls verändert und entwickelt.

Luzern, 12.02.2018/Markus Meili